



CORONA-WIRTSCHAFTSHILFEN DER BUNDESREGIERUNG

Stand: 04.01.2022

Die Bundesregierung hat die Wirtschaft seit Beginn der Corona-Krise mit rd. 130 Milliarden Euro gestützt. Es wurden **Hilfen** von rund **60 Milliarden Euro** ausgezahlt und **Kredite** von knapp **55 Milliarden Euro** gewährt. Hinzu kamen Rekapitalisierungen und Bürgschaften. Landesprogramme haben die Bundeshilfen ergänzt. Hierzu wurde ein atmendes System an Hilfsmaßnahmen entwickelt, das schnell auf die jeweiligen Bedarfe angepasst werden kann. Insbesondere mit den Überbrückungshilfen steht ein flexibel anpassbares, branchenübergreifendes Instrument zur Verfügung, das zusätzlich zu den Fixkostenerstattungen mit einem Eigenkapitalzuschuss versehen wurde, um den Substanzerhalt der betroffenen Unternehmen zu sichern. Für Soloselbständige wurde mit der Neustarthilfe ein Hilfsinstrument geschaffen, das der Unterstützung der Selbständigen ohne hohe Fixkosten dient. Bei der Umsetzung wird darauf geachtet, dass die Corona-Hilfen genau bei den betroffenen Unternehmen und Selbständigen ankommen. Es werden präventive Maßnahmen gegen Missbrauch und Betrug getroffen. Die Abwicklung der Wirtschaftshilfen erfolgt über die Länder.

Durch digitale Antragsverfahren und die gute Zusammenarbeit von Bund und Ländern gelang es, insgesamt seit Beginn der Pandemie für 4 Millionen Anträge Zuschüsse zu bewilligen. Im Rahmen des KfW-Sonderprogramms wurden rund 156.000 Zusagen erteilt.

Für branchenspezifische Hilfen im Kultur- und Medienbereich stehen mit dem Programm NEUSTART KULTUR sowie dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen insgesamt 4,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Hinzu kommen die Ausgaben für das **Kurzarbeitergeld**. Laut Bundesagentur für Arbeit wurden in den Jahren 2020 und 2021 etwa 24 Milliarden Euro an Kurzarbeitergeld und etwa 18 Milliarden Euro für Sozialleistungen aus der Kurzarbeit ausgegeben (**zusammen etwa 42 Milliarden Euro**). Informationen zu den bisher bewilligten Hilfen finden Sie [↗ hier](#).

Diese umfassenden Hilfen haben die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt stabilisiert und ihre Wirkung entfaltet. Denn es steht ein breiter Instrumentenkasten zur Verfügung. Die Überbrückungshilfe und die Neustarthilfe sowie der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld **wurden gerade um drei Monate bis zum 31. März 2022 verlängert**. Das KfW-Sonderprogramm und der KfW-Schnellkredit laufen bis zum 30. April 2022 mit erhöhten Kreditobergrenzen weiter. Der KfW-Investitionskredit für kommunale und soziale Unternehmen kann bis zum 30. Juni 2022 beantragt werden. Wie in der Übersicht erkennbar, sind auch alle weiteren Programme bis zum Frühjahr verfügbar. Alle wichtigen Programme finden Sie in der aktuellen Übersicht mit Programmbeschreibungen [↗ hier](#).

Einen Gesamtüberblick über die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Hilfen seit Beginn der Corona-Pandemie finden Sie [↗ hier](#). Einen spezifischen Überblick über den wöchentlichen Fortschritt der Bewilligungen und Auszahlungen der aktuellen Zuschusshilfen, die sich derzeit in Bearbeitung befinden (Überbrückungshilfe III, Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus) finden Sie [↗ hier](#). Umfassende Informationen zu den Überbrückungshilfen finden Sie auch [↗ hier](#).

KURZÜBERBLICK ABRUFZAHLEN AKTUELLE ÜBERBRÜCKUNGSHILFEN

	Förderzeitraum	gestellte Anträge	bewilligte Anträge	beantragtes Fördervolumen	ausgezahltes Fördervolumen
		Anzahl	Anzahl (Anteil an gestellten Anträgen in %)	Mrd. EUR	Mrd. EUR (Anteil des beantragten Volumens in %)
Überbrückungshilfe III	November 2020 bis Juni 2021	534.685	464.120 (87 %)	33,77	25,67 (76 %)
Überbrückungshilfe III Plus	Juli bis Dezember 2021	49.777	26.425 (53 %)	2,45	1,26 (51 %)
Neustarthilfe	Januar bis Juni 2021	264.579	254.936 (96 %)	1,638	1,591 (97 %)
Neustarthilfe Plus Juli bis September 2021	Juli bis September 2021	84.330	73.667 (87 %)	0,3	0,261 (87 %)
Neustarthilfe Plus Oktober bis Dezember 2021	Oktober bis Dezember 2021	52.722	41.712 (79 %)	0,186	0,145 (78 %)

Stand: 29.12.2021

Für den Förderzeitraum Januar bis März 2022 steht den Unternehmen die Überbrückungshilfe IV und die Neustarthilfe 2022 zur Verfügung.

AUSWAHL WICHTIGER CORONA-UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN DER BUNDESREGIERUNG FÜR UNTERNEHMEN

(RE-)KAPITALISIERUNG		KREDITE	GARANTIE UND BÜRGSCHAFTEN	KURZARBEITERGELD	STEUERLICHE MASSNAHMEN	ZUSCHÜSSE		
MASSNAHMEN FÜR START-UPS UND KLEINE MITTELSTÄNDLER	WIRTSCHAFTS-STABILISIERUNGS-FONDS	KFW-SCHNELLKREDIT UND KFW-SONDERPROGRAMM	EXPORTKREDITGARANTIE UND BÜRGSCHAFTEN			ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III PLUS/IV	NEUSTART KULTUR, SONDERFONDS, PROFISPORT	GRUNDSICHERUNG UND NEUSTARTHILFE (NSH) PLUS/NSH 2022
<p>Die KfW stellt für Start-ups und kleine Mittelständler den Förderinstituten der Länder haftungsfreigestellte Globaldarlehen zur Verfügung, mit denen bestehende und neue Förderprogramme der LFI anteilig refinanziert werden können (max. 2,3 Mio. EUR pro Unternehmensgruppe (bisher 1,8 Mio. EUR) von staatlicher Seite).</p> <p>— Verlängert bis 30.06.2022</p> <p>➔ www.kfw.de</p> <p>Zudem sind die Beteiligungsangebote der mittelständischen Beteiligungsgesellschaften verbessert worden (Rückgarantien des Bundes und der Länder).</p> <p>Antragstellung bis 30.04.2022</p> <p>➔ www.vdb.ermoeglicher.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppe Unternehmen der Realwirtschaft, die mind. 2 der 3 Größenkriterien erfüllen (Bilanzsumme >43 Mio. EUR, Umsatzerlöse >50 Mio. EUR, AN im Jahresdurchschnitt >249) • Start-ups können Unterstützung erhalten, sofern der Unternehmenswert mind. 50 Mio. EUR beträgt. • Zwei Stabilisierungsinstrumente: Garantien zur Absicherung von Krediten und Kapitalmarktprodukten, Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals. <p>— Befristet bis 30.06.2022 (Antragstellung bis 30.04.2022)</p> <p>➔ www.bmwi.de</p>	<p>KfW-Schnellkredit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditvolumen max. 2,3 Mio. EUR (bisher 1,8 Mio. EUR) • 100% Haftungsfreistellung • einheitlicher Zinssatz, der sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes orientiert und am Tag der Zusage festgesetzt wird (Zinssatz derzeit 3%) <p>— Verlängert bis 30.04.2022</p> <p>➔ www.kfw.de</p> <p>KfW-Sonderprogramm</p> <p>Erweiterte Sonderkonditionen, u. a. niedrigere Zinssätze, vereinfachte Risikoüberprüfung, höhere Haftungsfreistellung (bis zu 90%).</p> <p>— Verlängert bis 30.04.2022</p> <p>➔ www.kfw.de</p>	<p>Exportkreditgarantien</p> <p>Der Bund sichert Exportgeschäfte zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (bis zu 24 Monate) auch innerhalb der Europäischen Union und in bestimmten OECD-Ländern mit staatlichen Exportkreditgarantien ab.</p> <p>— Verlängert bis 31.03.2022</p> <p>➔ www.bmwi.de</p> <p>Bürgschaften</p> <p>Abdeckung bis zu 90% des Kreditrisikos, mindestens 10% Eigenobligo übernimmt die Hausbank. Bei Großbürgschaften (ab 20 bzw. 50 Mio. EUR) Risikoteilung zwischen Bund und Land. Bei Bürgschaften bis 2,5 Mio. EUR Risikoteilung zwischen Bund, Land und Bürgschaftsbank.</p> <p>— Antragstellung bis 30.04.2022</p> <p>➔ www.vdb-info.de ➔ www.foerderdatenbank.de</p>	<p>Sonderregelungen u. a. zu Bezugsdauer, erleichteter Zugang, Öffnung für Zeitarbeiter, Auszahlung in drei Stufen bis zu 87% des Nettoentgelts ab dem 7. Bezugsmonat.</p> <p>— Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge befristet bis 31.12.2021, danach 50% Erstattung bis 31.03.2022</p> <p>➔ www.arbeitsagentur.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstattung von Steuervorauszahlungen • Anpassung von Steuervorauszahlungen verlängert bis 30.06.2022 • Stundungen von Steuerzahlungen verlängert bis 31.03.2022 (wenn bis 31.01.2022 fällig und beantragt); darüber hinausgehende Stundungen im vereinfachten Verfahren längstens bis 30.06.2022 im Zusammenhang mit Ratezahlungsvereinbarung möglich • Steuerfreistellung von Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes • Vollstreckungsmaßnahmen werden bis 31.03.2022 ausgesetzt (wenn bis 31.01.2022 fällig) • Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags für 2020 und 2021 auf 10 bzw. 20 Mio. EUR (bei Zusammenveranlagung) Verlängerung des erweiterten Verlustrücktrags für 2022 geplant. <p>➔ www.bundesfinanzministerium.de ➔ www.bundesfinanzministerium.de</p>	<p>Überbrückungshilfe III Plus/IV</p> <p>Unternehmen werden bei einem Umsatzrückgang von mindestens 30% pro Monat Zuschüsse insbesondere zu den fixen Betriebskosten in bestimmten Monaten gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Überbrückungshilfe III Plus in den Monaten Juli bis Dezember 2021 sowie • bei der Überbrückungshilfe IV in den Monaten Januar bis März 2022 <p>— Antragstellung Überbrückungshilfe III Plus bis 31.03.2022/ Überbrückungshilfe IV bis 30.04.2022</p> <p>➔ www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de</p> <p>Härtefallhilfen der Länder (finanziert hälftig Bund und Länder)</p> <p>Unterstützen, wenn andere Hilfen nicht greifen. Ermessensentscheidung nach Einzelfallprüfung durch die Länder.</p> <p>➔ www.haerterfallhilfen.de</p> <p>Förderzeitraum bis 31.03.2022</p>	<p>Neustart Kultur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pandemiebedingte Investitionen • Ermöglichen künstlerischen Schaffens in allen Sparten: Kulturproduktion und -vermittlung • Mehrbedarfe bundesgeförderter Kultureinrichtungen <p>— Förderzeitraum: bis 31.12.2022</p> <p>➔ www.kulturstaatsministerin.de</p> <p>Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen</p> <p>Zusätzliche Absicherung von Veranstaltern im Kulturbereich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftlichkeitshilfe (bzw. integrierte Ausfallabsicherung) für kleinere Veranstaltungen • Ausfallabsicherung für größere Veranstaltungen (ab 2.000 Personen) <p>Förderzeitraum zunächst bis 31.03. bzw. 31.12.2022; Verlängerung vorgesehen</p> <p>➔ www.sonderfondskulturveranstaltungen.de</p> <p>Sonderfonds für Messen und Ausstellungen</p> <p>Ausfallabsicherung</p> <p>➔ www.sonderfondsmesse.de</p> <p>Corona-Überbrückungshilfe Profisport</p> <p>Für Profisportvereine und Unternehmen in den ersten drei Ligen (Ausnahme Herrenfußball 1. Liga) mit Ticketeinnahmehausfällen</p> <p>— Laufzeit bis 31.12.2021 Verlängerung vorgesehen</p> <p>➔ www.bva.bund.de</p>	<p>Alle Personen, die als Kleinunternehmer oder Selbständige zu wenige oder keine eigenen Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts haben, können einen Anspruch auf vereinfachten Zugang zur Grundsicherung für Arbeitssuchende haben.</p> <p>— Verlängert bis 31.03.2022</p> <p>➔ www.bmas.de</p> <p>NSH Plus/NSH 2022</p> <p>Für Soloselbständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit corona-bedingten Umsatzeinbußen von Juli bis Dezember 2021 (NSH Plus) bzw. Januar bis März 2022 (NSH 2022).</p> <p>— Antragstellung NSH Plus bis 31.03.2022/ NSH 2022 ab Mitte Januar bis 30.04.2022</p> <p>➔ www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de</p>

Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. Januar 2022

Beschluss

Die Maßnahmen zur Reduzierung der Kontakte und die große Zahl der Booster-Impfungen haben dazu beigetragen, dass sich die Omikron-Variante in den vergangenen Wochen in Deutschland bisher nicht so schnell ausgebreitet hat wie aufgrund der Erfahrung in anderen Ländern zu erwarten war. Die von Bund und Ländern beschlossenen Maßnahmen wirken, weil sich die Bürgerinnen und Bürger verantwortlich verhalten.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder danken den Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere auch für die Umsicht während der Feiertage. Ihnen ist bewusst, dass die Pandemie den Bürgerinnen und Bürgern bereits über einen sehr langen Zeitraum sehr viel abverlangt hat.

Die Mitglieder des Expertenrats der Bundesregierung zu COVID-19 gehen davon aus, dass sich die Omikron-Variante auch in Deutschland durchsetzt und zeitnah flächendeckend dominierend sein wird. Mit der raschen Verbreitung der Variante werde nun auch wieder ein deutlicher Anstieg der 7-Tages-Inzidenz zu erwarten sein, der sich bereits abzeichnet. Daher sei die Stellungnahme des Expertenrats vom 19. Dezember 2021 weiterhin gültig. In ihrer am 6. Januar veröffentlichten zweiten Stellungnahme haben die Expertinnen und Experten wichtige ergänzende Erkenntnisse zur Omikron-Variante vorgelegt. Das Gremium führt aus, dass Infektionen mit der Omikron-Variante, bezogen auf die Fallzahlen, voraussichtlich seltener zu schweren Krankheitsverläufen führen, gleichwohl aufgrund des zeitgleichen Auftretens sehr vieler Infizierter von einer hohen Belastung der Krankenhäuser auszugehen ist. Diese betreffe bezogen auf die Fallzahlen weniger die Intensiv-, als vielmehr die Normalstationen der Krankenhäuser. Zudem betonen die Expertinnen und Experten, dass sich die Omikron-Variante erst allmählich in älteren

Bevölkerungsgruppen ausbreitet und die Krankheitsschwere in dieser gefährdeten Gruppe noch nicht ausreichend beurteilbar sei. Ein weiteres wesentliches Problem entstehe durch die erwarteten hohen Infektionszahlen, die zu Ausfällen beim Personal durch Erkrankung und Quarantäne führen. Diese können in der bei Omikron erwartbaren Größenordnung dazu führen, dass die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur eingeschränkt wird.

Die Omikron-Variante kann aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften dazu führen, dass die Infektionszahlen massiv ansteigen, was den Vorteil der mildereren Verläufe gegenüber der Delta-Variante quantitativ aufzuwiegen droht. Es gilt die Infektionsdynamik genau zu beobachten, um bei Bedarf schnell agieren und nötigenfalls eine weitere Intensivierung der Schutzmaßnahmen vornehmen zu können. Der durch Erst- und Zweit-Impfung vermittelte Immunschutz ist bei der Omikron-Variante eingeschränkt. Daher werden auch Personen erkranken, die lediglich einen solchen Erst- und Zweit-Impfschutz aufweisen. Die dritte Impfung reduziert nach Aussage des Gremiums nach allen vorliegenden Studien die Ansteckungsgefahr mit der Omikron-Variante deutlich. Das unterstreicht erneut die Bedeutung der Auffrischungsimpfung mit den hochwirksamen mRNA-Impfstoffen von Moderna und BioNTech.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder danken dem Expertenrat erneut für seine wichtige Arbeit.

Zentraler Baustein dafür, dass Deutschland gut durch diese neue Phase der Pandemie kommt, ist es, die Bürgerinnen und Bürger durch Booster-Impfungen sowie Erst- und Zweitimpfungen zu schützen. Impfungen schützen vor schweren Erkrankungen – das gilt bereits ab der ersten Impfung. Jeder und jedem soll ein passgenaues Impfangebot unterbreitet werden.

Diejenigen, die bereits grundimmunisiert sind, werden darin bestärkt, sich weiterhin verantwortungsbewusst und solidarisch zu verhalten. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten sie, das Angebot einer Auffrischungsimpfung anzunehmen. Das Ziel, bis Weihnachten 30 Millionen Impfungen durchzuführen, wurde erreicht. Jetzt wollen Bund und Länder in einer

gemeinsamen Kraftanstrengung bis Ende Januar weitere 30 Millionen Impfungen durchführen.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vor dem Hintergrund der aktuellen Lage folgende weiteren Vereinbarungen getroffen:

1. Die neue Virus-Variante überträgt sich sehr leicht von Mensch zu Mensch. Daher ist es wichtig, in geschlossenen Räumen und beim Zusammentreffen mit anderen Personen FFP2-Masken zu tragen. Sie sind besonders wirksam dabei, Ansteckungen zu verhindern. Beim **Einkaufen in Geschäften und bei der Nutzung des Öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs** wird die Verwendung von FFP2-Masken dringend empfohlen.
2. Es bleibt weiterhin notwendig, die **Kontakte auch bei privaten Zusammenkünften** deutlich zu reduzieren. Die bestehende Regel, dass private Zusammenkünfte von Geimpften und Genesenen mit maximal 10 Personen erlaubt sind, bleibt bestehen. Für nicht geimpfte und nicht genesene Personen gilt weiterhin: Es dürfen sich lediglich die Angehörigen des eigenen Haushalts sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes treffen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Jahres sind jeweils ausgenommen.
3. Bundesweit bleibt der **Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Kultur- und Freizeitgestaltung** (Kinos, Theater, etc.) sowie zum Einzelhandel (Ausnahme: Geschäfte des täglichen Bedarfs) **inzidenzunabhängig nur für Geimpfte und Genesene (2G)** möglich. Ausnahmen gelten für Personen, die nicht geimpft werden können und für Personen, für die keine allgemeine Impfpflicht vorliegt. Ausnahmen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind ebenfalls möglich. Die Einhaltung der Regeln wird streng kontrolliert.
4. Auch der **Zugang zur Gastronomie (Restaurants, Cafés, Bars und Kneipen etc.)** ist weiterhin auf Geimpfte und Genesene beschränkt (2G) und wird ergänzend **kurzfristig** bundesweit und inzidenzunabhängig **nur noch mit einem tagesaktuellen Test oder mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung** (Booster-Impfung) ab dem Tag der Auffrischungsimpfung möglich sein (**2G Plus**). An diesen Orten können Masken

nicht dauerhaft getragen werden, so dass sich die Virus-Variante dort besonders leicht überträgt.

5. Die Länder werden beim Vollzug ein besonderes Augenmerk auf **Bars und Kneipen** legen, in denen aufgrund des direkten Kontaktes, geringen Abstandes und nicht durchgehend getragener Masken das Risiko einer Ansteckung besonders hoch ist.
6. **Clubs und Diskotheken** („Tanzlustbarkeiten“) in Innenräumen bleiben bis auf Weiteres **geschlossen** und Tanzveranstaltungen verboten.
7. Bund und Länder weisen auf die bestehende **Verpflichtung zum Homeoffice** hin. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder rufen Arbeitgeber und Beschäftigte auf, das Homeoffice in den nächsten Wochen verstärkt zu nutzen. Das Arbeiten von zu Hause verringert Kontakte am Arbeitsplatz und auf den Wegen zur Arbeit. Es hilft, die Zahl der Ansteckungen zu verringern.
8. Entsprechend der Empfehlung des Expertenrats werden Bund und Länder für ein **ausgewogenes Konzept zur Isolation von Erkrankten und zur Quarantäne von Kontaktpersonen** sorgen. Es soll zugleich den Erfordernissen des Infektionsschutzes gerecht werden, insbesondere für vulnerable Gruppen. Ausgehend von den Empfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit, die sich auf die entsprechenden Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts stützen, werden Bund und Länder die erforderlichen Änderungen der rechtlichen Regelungen zeitnah vornehmen.

Bisher gilt für Kontaktpersonen einer mit der Omikron-Virusvariante infizierten Person eine strikte Quarantäne von 14 Tagen, die nicht durch einen negativen Test vorzeitig beendet werden kann.

Künftig sollen diejenigen **Kontaktpersonen, die einen vollständigen Impfschutz durch die Auffrischungsimpfung** vorweisen, von der **Quarantäne ausgenommen** sein; dies gilt auch für vergleichbare Gruppen (frisch Geimpfte und Genesene etc.). Für alle Übrigen enden Isolation bzw. Quarantäne in der Regel nach 10 Tagen. Sie können sich nach einer nachgewiesenen Infektion oder als Kontaktperson **nach sieben Tagen** durch

einen PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest „**freitesten**“ (mit Nachweis). Damit wird auch den Herausforderungen für die kritische Infrastruktur Rechnung getragen.

Um die vulnerablen Personen in **Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe** wirksam zu schützen, kann die Isolation für die Beschäftigten nach erfolgter Infektion **nach sieben Tagen nur durch einen obligatorischen PCR-Test** mit negativem Ergebnis beendet und der Dienst wiederaufgenommen werden, wenn die Betroffenen zuvor 48 Stunden symptomfrei waren.

Für **Schülerinnen und Schüler** sowie Kinder in den Angeboten der **Kinderbetreuung** kann die **Quarantäne** als Kontaktperson bereits **nach fünf Tagen** durch einen PCR- oder Antigenschnelltest beendet werden, da sie in serielle Teststrategien eingebunden sind. Ausnahmen von der Quarantäne sind möglich bei bestehendem hohem Schutzniveau (etwa tägliche Testungen, Maskenpflicht etc.).

9. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen darin überein, dass die **Impfkampagne mit Hochdruck fortgesetzt** wird. Allen Bürgerinnen und Bürgern, die eine Erst- und Zweitimpfung erhalten haben, soll zeitnah eine **Booster-Impfung** ermöglicht werden. Die Booster-Impfung vermittelt den besten Immunschutz gegen die Omikron-Variante. Diejenigen, die sich bisher nicht zu einer Impfung entschließen konnten, sollen noch einmal gezielt angesprochen werden. Spätestens jetzt, mit der neuen und deutlich leichter übertragbaren Virus-Variante, ist der Zeitpunkt gekommen, sich zu schützen und die Erst- und Zweitimpfung vorzunehmen. Schon eine frische Erstimpfung schützt zeitnah vor schweren Verläufen.
10. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten angesichts der Notwendigkeit, eine hohe Impfquote zu erreichen, eine **allgemeine Impfpflicht** für nötig. Sie bekräftigen ihre dazu gefassten Beschlüsse vom Dezember 2021. Die Länder gehen davon aus, dass dazu bald ein Zeitplan für die entsprechende Gesetzgebung vorliegen wird.

11. Bund und Länder haben in den vergangenen Wochen gemeinsam mit den Betreibern der **kritischen Infrastrukturen** die erwarteten Auswirkungen der raschen Verbreitung der Virus-Variante besprochen. Viele Bereiche der kritischen Infrastruktur sind auf einen massiven Personalausfall vorbereitet und haben ihre Pläne entsprechend angepasst. Nun folgen weitere Schritte. Bund und Länder werden sich hierzu weiter regelmäßig austauschen. Um den vom Expertenrat prognostizierten Personalausfall abzufedern, halten Bund und Länder pandemiebedingte Vorkehrungen im Bereich der Arbeitszeiten für erforderlich – zunächst durch Nutzung der Möglichkeiten von Ausnahmen von den geltenden Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes.
12. Der Expertenrat weist in seiner zweiten Stellungnahme vom 6. Januar 2022 darauf hin, dass das **Gesundheitssystem auf die kommende Infektionswelle vorbereitet** werden muss. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister von Bund und Ländern, entsprechend der Empfehlungen des Expertenrats die Krankenhäuser auf die zu erwartenden hohen Infektionszahlen vorzubereiten.
13. **Kulturelles Erleben und künstlerisches Produzieren** zeigen gerade in der Pandemie ihre große Bedeutung und ihren gesellschaftlichen Wert. Durch die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen für den Kulturbereich (insbesondere 2G- und 2G-Plus-Regelungen) achten die Länder die im Infektionsschutzgesetz hervorgehobene besondere Begründungspflicht für Beschränkungen des Kulturbetriebs.
14. Mit der neuen Überbrückungshilfe IV, dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds und den Härtefallhilfen sowie den Sonderregeln für die Veranstaltungsbranche, dem Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen, dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen, dem Programm Corona-Hilfen Profisport und dem KfW-Sonderprogramm steht für die von den Corona-Schutzmaßnahmen betroffenen Unternehmen auch weiterhin **finanzielle Unterstützung** zur Verfügung. Da die erweiterten Zugangsbeschränkungen, etwa für den Einzelhandel und für die Gastronomie, einen zusätzlichen Kontrollaufwand

erfordern können, berücksichtigt der Bund im Rahmen der Überbrückungshilfe IV entsprechende Sach- und Personalkosten bei den Fixkosten. Die Länder begrüßen den Antragsstart der Überbrückungshilfe IV und die baldige Auszahlung von Abschlagszahlungen. Der Bund und die Länder werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um kriminellen Missbrauch der Wirtschaftshilfen zu verhindern.

15. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich darin einig, dass die im Dezember beschlossenen Regeln für soziale Kontakte und Veranstaltungen weiterhin Bestand haben. Die **bestehenden Beschlüsse** von Bund und Ländern bleiben daher weiterhin gültig, sofern dieser Beschluss keine abweichende Feststellung trifft. Es handelt sich bei allen Maßnahmen um die Vereinbarung bundesweit einheitlicher **Mindeststandards**, weitergehende Maßnahmen in den Ländern bleiben möglich.
16. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden am 24. Januar 2022 **erneut zusammenkommen**, um über die Lage zu beraten.

Protokollerklärung Bayern:

1. Bayern hat bereits sehr strenge Regelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, die über die Regelungen vieler anderer Länder deutlich hinausgehen. So gilt in Bayern bereits eine weitgehende FFP2-Maskenpflicht, die als besonders infektionsgefährlich eingestuft Bars, Kneipen und Diskos sind vollständig geschlossen und für Kultur-, Sport- und sonstige Veranstaltungen wurde 2G Plus mit Kapazitätsbeschränkungen eingeführt. Zudem ist in Bayern die Gastronomie in „regionalen Hotspots“ untersagt.
2. Der heutige Beschluss bleibt in weiten Teilen hinter der bereits geltenden Rechtslage in Bayern und einigen anderen Ländern zurück. Weitere Verschärfungen freiheitseinschränkender Maßnahmen, wie eine inzidenzunabhängige 2G Plus-Regel in der gesamten Gastronomie, müssen erst auf Basis einer möglichst gesicherten wissenschaftlichen Expertise sorgfältig geprüft werden. Diese liegt noch nicht in ausreichendem Maße vor. Auch der Expertenrat der Bundesregierung hat in seiner Stellungnahme vom 06.01.2022 eine weitere Intensivierung von Beschränkungsmaßnahmen nur für den Fall gefordert, dass absehbar in den kommenden Wochen die Belastung durch hohe Infektionszahlen und Personalausfälle zu hoch werden sollte. Dabei gilt es, die Entwicklung der Infektionsdynamik genau im Blick zu behalten, um bei Bedarf schnell sowie mit Umsicht und Vorsicht agieren zu können.

Protokollerklärung des Landes Sachsen-Anhalt:

Der Expertenrat der Bundesregierung hat weder konkrete Maßnahmen zu Kontakt- oder Zugangsbeschränkungen empfohlen noch medizinisch belastbare Hinweise zur Verkürzung von Isolations- oder Quarantänezeiten gegeben; er hat sich auch nicht dazu geäußert, welche infektiologischen Risiken mit einem Verzicht auf Karenzzeiten bei vollständigen Impfungen einschl. Auffrischungsimpfungen verbunden sind.

Sachsen-Anhalt sieht die Bundesregierung in der Verantwortung für die entsprechenden Vorschläge in den Ziffern 4. und 8. des heutigen Beschlusses des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder.

Außerdem schließt sich Sachsen-Anhalt Ziffer 2 der Protokollerklärung von Bayern an.